

Geschäftsordnung der Fraktion der Kommunalen Gemeinschaft
Wyk – Boldixum - Südstrand
in der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr

1. Mitglieder

(1) Die KG-Fraktion in der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr setzt sich zusammen aus:

- 1 den in die Stadtvertretung gewählten Mandatsträgern der KG

und folgenden bürgerlichen KG -Mitgliedern:

- 2 den in die Ausschüsse entsandten Vertreter/innen sowie deren jeweiligen Stellvertreter/innen
- 3 den in andere Gremien der Stadt oder städtischen Beteiligungsgesellschaften entsandten Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen.

(2) Alle Mitglieder der Fraktion verfügen über ein volles Antrags- und Stimmrecht.

(3) Stellt die Fraktion aus ihren Reihen den Bürgermeister, so ist dieser in der Regel von der Pflicht der Teilnahme an den Fraktionssitzungen befreit.

(4) Andere Mitglieder der Stadtvertretung können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefasster Beschluss der Fraktion vorliegt.

2. Fraktionsvorsitzende/r

Der/die Fraktionsvorsitzende/r sowie sein/e Stellvertreter/in werden von der Fraktion für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Der/die Fraktionsvorsitzende/r führt die Fraktion nach Innen und Außen. Er/sie beruft Fraktionssitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Er/sie leitet die Fraktion in der Stadtvertretung.

3. Fraktionssitzung

(1) Die Fraktion trifft sich in der Regel einmal im Monat. Die Sitzung wird dabei von dem/der Fraktionsvorsitzende/n geleitet. Die Fraktion erwartet von ihren Mitgliedern gewissenhafte Mitarbeit und Verschwiegenheit. In Fällen möglicher Befangenheit sollte ein Fraktionsmitglied dies der Fraktion im Voraus mitteilen.

(2) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht erscheinen kann, verständigt den/die Fraktionsvorsitzende/n rechtzeitig. Wer Sitzungen vorzeitig verlassen muss, zeigt dies zu Beginn der Sitzung an.

(3) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stadtvertreter anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Fraktionsmitglieder bemühen sich in inhaltlichen Fragen nach Außen eine einheitliche Linie einzunehmen
- (5) Die Fraktion achtet das persönliche Gewissen und lehnt Fraktionszwang ab. Mitglieder, die sich Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen, müssen jedoch ihre abweichende Meinung der Fraktion vor den Sitzungen der Vertretung und den Ausschüssen mitteilen.
- (6) Bei der Meinungsbildung innerhalb der Fraktion haben die Ansichten der im zuständigen Ausschuss vertretenen Mitglieder ein besonderes Gewicht.

4. Niederschriften

Über die Sitzung der Fraktion sind Niederschriften/Kurzprotokolle zu fertigen, in denen mindestens Abstimmungsergebnisse (Wahlen und Sachentscheidungen) festgehalten werden.

5. Anträge

- (1) Anträge an die Stadt bzw. die angegliederten Gesellschaften werden grundsätzlich vor dem Abschicken in die nächstmögliche Fraktionssitzung eingebracht. Bei Dringlichkeit sollten zumindest alle Fraktionsmitglieder informiert sein.
- (2) Die Anträge werden in der Regel im Auftrag der Fraktion gestellt und bedürfen dafür einer Mehrheit in der Fraktion. Die Mehrheit kann auch im Kenntnisnahme-Verfahren hergestellt werden.
- (3) Macht ein Fraktionsmitglied von dem Recht Gebrauch, einen persönlichen Antrag zu stellen, muss der Antrag mit dem/der Fraktionssprecher/in abgesprochen werden und die anderen Mitglieder der Fraktion davon in Kenntnis gesetzt werden.

6. Abstimmungen/Beschlüsse

- (1) Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim gewählt werden.

6. Ausschussarbeit

Die Fraktionsmitglieder können in Ausschusssitzungen über Fragen von kommunalpolitischer oder wesentlicher finanzieller Bedeutung nur abstimmen, wenn diese vorher bereits in der Fraktion behandelt wurden und allgemeine Übereinstimmung besteht.

7. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Fraktionssitzung am 5. Mai 2009 beschlossen und tritt sofort in Kraft.